



## Stellungnahme

### zu den Eckpunkten einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Pflegeberufereformgesetz

#### I. Vorbemerkungen

Die Diskussion über die generalistische Pflegeausbildung wird seit Jahren kontrovers geführt; dabei liegen die Positionen von Gegnern und Befürwortern der Generalistik weit auseinander. Die Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft (SPG) haben sich auf Spitzenverbandsebene positioniert; auch dabei wurden die zum Teil stark unterschiedlichen Positionen der Verbände deutlich. Vor diesem Hintergrund wird innerhalb der SPG die generalistische Pflegeausbildung von den Mitgliedsverbänden **unterschiedlich bewertet**.

Dessen ungeachtet hat die SPG die vorliegenden Eckpunkte einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung **in die verbandsinterne Diskussion eingebracht**. Die Praktiker/innen sind aktuell damit befasst, den Entwurf zu bewerten; von daher können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine grobe Einschätzung abgeben. Die SPG wird jedoch den weiteren Diskussions- und Meinungsbildungsprozess konstruktiv begleiten und ihren Beitrag zur reibungslosen Umsetzung des Gesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf Landesebene leisten.

#### II. Einschätzung der Eckpunkte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

- (1) Bereits in dem gemeinsamen Erörterungstermin zum Entwurf eines Pflegeberufgesetzes am 08. Dezember 2015 hat die SPG ihre Zweifel daran geäußert, dass es möglich sein wird, drei qualifizierte Pflegeberufe mit jeweils dreijähriger Ausbildungsdauer zu einem Pflegeberuf mit ebenfalls dreijähriger Ausbildungsdauer zusammenzufassen, ohne dass die Qualität der Ausbildung leidet. Die nun vorliegende Stundenverteilung für die theoretische und praktische Ausbildung, welche in weiten Teilen **sehr allgemein und abstrakt** gehalten ist, trägt nicht dazu bei, unsere diesbezüglichen Zweifel auszuräumen.

Wenngleich zweifellos Schnittmengen zwischen den Inhalten der Pflegeausbildungen in den drei Pflegeberufen bestehen, so sehen wir dennoch die dringende Notwendigkeit, die in den Eckpunkten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung benannten Themenbereiche in der Weise mit Leben zu füllen, dass die **besonderen Inhalte der Altenpflegeausbildung** nicht zugunsten der Inhalte mit Bezug zur Krankenpflege verloren gehen.

- (2) Die Umsetzung der in den Eckpunkten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehenen Inhalte bedeutet sowohl hinsichtlich der schulischen als auch hinsichtlich der praktischen Ausbildung **höhere Anforderungen an die Auszubildenden**; dies bedeutet für die Ausbildungsbetriebe wiederum die Notwendigkeit, die Schüler/innen während allen Phasen ihrer Ausbildung intensiv zu unterstützen und zu begleiten.
- (3) Die vorliegende Stundenverteilung für die praktische Ausbildung sieht umfangreiche Praxiseinsätze der Auszubildenden außerhalb des Anstellungsbetriebes vor. Für die einstellenden Ausbildungsbetriebe, welche nach dem Wortlaut des Gesetzes die Verantwortung für die praktische Ausbildung tragen, bedeutet dies einen deutlich **höheren Koordinationsaufwand**. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die vorgesehene Reduzierung der Praxisstunden beim einstellenden Ausbildungsträger von bisher 2.500 Stunden auf künftig lediglich 1.300 Stunden negative Auswirkungen auf die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe in der Altenhilfe haben wird.  
Wir gehen davon aus, dass sich die Träger künftig in verstärktem Umfang in **Ausbildungsverbundsystemen** organisieren werden; die SPG wird diese Entwicklung konstruktiv begleiten.
- (4) Die Möglichkeit der **Durchstiegsausbildung** mit einer verkürzten Ausbildung für Pflegehelfer/innen wird von uns ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Ausbildungsstand der Altenpflegehelfer/innen den Einsatzbereich dieser Berufsgruppe bisher stark einschränkt, regt die SPG an, eine deutlich qualifiziertere Ausbildung unterhalb der Pflegefachkraft einzuführen; dies könnte mit einer **zweijährigen Ausbildung zur staatlich geprüften „Pflegeassistentin/Pflegeassistenten“** erfolgen, welche die bisherige einjährige Ausbildung als Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer ablöst.  
Gerne sind wir bereit, uns an einer diesbezüglichen Konzeptentwicklung zu beteiligen.

Saarbrücken, den 01. April 2016